



SPICER GELENKWELLENBAU

ALLGEMEINE EINKAUFSS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") finden Anwendung auf sämtliche Bestellungen von Waren, die die Spicer Gelenkwellenbau GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend "Lieferer") im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen tätigt.

1.2 Für einzelne Bestellungen gilt jeweils die aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen, welche unter www.gwb-essen.de über Internet abrufbar ist, und welche wir dem Lieferer auf Wunsch auch gerne übersenden. Unsere Einkaufsbedingungen finden in der jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer Anwendung.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

1.5 Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferer Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Auswirkungen auf Liefertermine sowie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.

2. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

3. Bestellungen

Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang anzunehmen und zu bestätigen. Andernfalls setzen wir die Annahme der Bestellung voraus.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen. Einseitige Änderungen der Bestellungen durch den Lieferer sind ausgeschlossen.

4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen 'frei Haus' einschließlich Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet.

4.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben wird. Für die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich., sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Bei Gutschriftverfahren und Konsignationslager-Verträgen gelten die entsprechend vereinbarten Bedingungen. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferfristen und Lieferverzug

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.2 Gehen [Ausfallmuster oder] Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Empfangsstelle ein, so sind wir – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Ist ein Fixtermin vereinbart oder ist die Nachfristsetzung aus sonstigen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich, können wir diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.

5.3 Falls Waren vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert werden, sind wir berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie ggf. auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden.

5.4 Ware, die unserer Bestellung nicht entspricht, hat der Lieferer auf seine Kosten bei uns abzuholen. Wir sind auch berechtigt, ihm diese Ware unfrei zustellen zu lassen.

5.5 Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferer zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf in unserem Betrieb zu gewährleisten.

5.6 Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.

5.7 Teilleistungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zulässig.

5.8 Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass gar kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Können wir nachweisen, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist, so können wir abweichend von Satz 1 dieser Ziffer Ersatz eines solchen höheren Schadens verlangen.

6. Versandvorschriften

6.1 Lieferung und Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Soweit nicht Lieferung frei Haus vereinbart wird, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben.

6.2 Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferer, es sei denn er kann nachweisen, dass wir dafür verantwortlich sind.

6.3 Warensendungen werden in unseren Werken montags bis donnerstags von 7.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr angenommen.

6.4 Die Anlieferadresse ist der jeweiligen Bestellung zu entnehmen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6.5 Die Ware ist in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackung senden wir diese auf Kosten und Gefahr des Lieferers nur dann zurück, wenn der Lieferer auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist. Bei Vereinbarungen, wonach die Anlieferung in SGWB-Behältern zu erfolgen hat, gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

6.6 Der Lieferer ist verpflichtet, auf seinem Versand- und Lieferschein exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

7. Qualitätssicherung und Dokumentation

7.1 Der Lieferer hat die jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System (z.B. DIN EN ISO 14001, VDA 6.1, TS 16949, QS 9000 oder ähnl.) einzurichten und nachzuweisen.

7.2 Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems des Lieferers vor Ort zu überzeugen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.3 Der Lieferer hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

8.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferer eingeht. Wir genügen unserer Untersuchungspflicht, wenn wir aussagekräftige Stichproben vornehmen. Bei Musterkäufen besteht keine Rügepflicht, wenn die Lieferung von den Mustern abweicht.

8.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde. Ferner sind wir bei mangelhaften Werkleistungen berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen, wenn der Lieferer seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nachgekommen ist. Bei Kaufgegenständen können wir in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr in Verzug die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferers selbst vornehmen.

8.3 Wir sind bei erheblichen Mängeln insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Lieferer seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nachgekommen ist. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung



SPICER GELENKWELLENBAU

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

können wir Ersatz der uns entstandenen vergeblichen Aufwendungen verlangen.

8.4 Weitergehende, uns von Gesetzes wegen zustehende Ansprüche wegen Mängeln behalten wir uns ausdrücklich vor. Insbesondere behalten wir uns vor, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz sämtlicher uns durch Mängel der Ware entstandenen Schäden – wie etwa Kosten von Rückrufaktionen oder entgangener Gewinn bei Produktionsausfällen - zu verlangen.

8.5 Die Zurücksendung mangelhafter Waren durch uns erfolgt nach unserer Wahl nur, wenn neu aufgetretene Probleme beim Lieferer dies erforderlich erscheinen lassen oder um den berechtigten Interessen des Lieferers in Bezug auf Produktqualität und Produktverlässlichkeit zu entsprechen. Zurücksendungen von aus Übersee gelieferter mangelhafter Ware nehmen wir grundsätzlich nicht vor, es sei denn, dass Probleme von besonderer Bedeutung unserer Auffassung nach eine gesonderte Untersuchung dieser Ware gebieten.

8.6 Die Verjährungsfrist für Rechte aus Mängeln beträgt bei Kauf- und Werkverträgen 4 Jahre und bei Arbeiten an Bauwerken oder für Bauwerke 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt beim Kaufvertrag bei Gefahrübergang und beim Werkvertrag bei Abnahme. §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz und Rückgriff

9.1 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich alleine gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für einen Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Eine Ersatzpflicht unsererseits ist ausgeschlossen, soweit wir die Haftung unseren Abnehmern gegenüber wirksam beschränkt haben.

9.2 In diesem Zusammenhang ist der Lieferer unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

10. Konstruktionsschutz, Schutzrechte und Werkzeuge

10.1 An Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurück zugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

10.2 Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich aus einer vertragsmäßigen Verwendung der Waren aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferers, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Japan oder USA veröffentlicht ist.

10.3 Werden wir von einem Dritten infolge der Nutzung der vom Lieferer gelieferten Waren wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferer auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich über bekannt werdende Vorwürfe oder Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Schutzrechtsverletzungen bzw. die drohende Gefahr solcher Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten.

10.5 Werkzeuge, die der Lieferer zur Erfüllung unseres Auftrages anfertigt und uns gesondert berechnet, ggf. auch nur anteilig, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über.

Sie werden zunächst für uns verwahrt, dürfen nur zur Ausführung unseres Auftrages benutzt werden und sind uns auf Wunsch nach Abwicklung des Auftrages zu übergeben. Kosten für die Instandhaltung der Werkzeuge trägt grundsätzlich der Lieferer.

11. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Beistellung

11.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.2 Der Lieferer ist verpflichtet, alle nicht der Allgemeinheit zugänglichen kaufmännischen, technischen und sonstigen betrieblichen oder betriebsbezogenen Einzelheiten, die ihm anlässlich der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

11.3 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

11.4 Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Lieferer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen oder durch Dritte einziehen lassen.

12.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der von uns in der Bestellung angegebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist ESSEN.

12.3 Auf unsere Rechtsbeziehung zu dem Lieferer findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG -).

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit der Lieferer Kaufmann ist oder er seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferers oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

Stand 06/05